
5. Vernehmungstaktisch günstige äußere Bedingungen für die Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, den äußeren Rahmen der Vernehmung entsprechend zu schaffen, das heißt, diesen so zu wählen, daß er mit dem Ziel der Vernehmung und den zu erwartenden inneren Bedingungen des IM unter Haftbedingungen in Einklang gebracht wird. Der Einfluß der äußeren Umstände muß auf die Ermöglichung und Erleichterung der Erzielung wahrer Aussagen gerichtet sein.

Da bei der Bestimmung der erforderlichen äußeren Umstände oder Bedingungen ebenso wie im Stadium des strafprozessualen Prüfungsverfahrens der Erkenntnisstand des Untersuchungsführers zur Person des IM und der von diesem begangenen strafbaren Handlung von entscheidender Bedeutung ist, wird klar, daß die Qualität der Wirkung der äußeren Umstände des Ermittlungsverfahrens auf den IM wesentlich von den objektiven Möglichkeiten der Vorbereitung abhängt. Dies trifft auf den Zeitfaktor ebenso zu, wie auf die Qualität des zur Verfügung stehenden Materials. Darauf wurde in der Arbeit unter Punkt 2. bereits konkret eingegangen.

Aufgrund der in der Untersuchungspraxis bewiesenen und bewährten Tatsache, daß die Erzielung wahrer Aussagen im Ermittlungsverfahren in der Regel nur über ein Vertrauensverhältnis zwischen Untersuchungsführer und IM möglich ist, müssen sich die für den ersten Angriff zu schaffenden Bedingungen in dieses strategische Ziel einordnen, sie dürfen der Vernehmungstaktik also nicht entgegenstehen und müssen dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses förderlich sein. Sie müssen also Bestandteil der Vernehmungstaktik sein.